



# Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Geltendorf - Metzengrasgraben“, Verz.-Nr. 1.19

Die Gemeinde Geltendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.07.2025 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf - Metzengrasgraben“ Verz. Nr. 1.19 bestehend aus Satzung und Begründung in der Fassung vom 03.07.2025, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den Bereich des Bürgerhauses Geltendorf sowie den Festplatz es beinhaltet vollständig die die Grundstücke Flur Nr. 1686 und 1717/1 (Teilfläche), Gemarkung Geltendorf, zwischen der Straße am Sportplatz im Westen, der Straße „Am Graben“ im Norden, dem Metzengrasgraben im Süden und den Flurnummern 1702 und 1702/1, Gemarkung Geltendorf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan:



Umgriff der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf - Metzengrasgraben“,  
Verz.-Nr. 1.19 (Maßstab 1:1000)

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans „Geltendorf Metzengrasgraben“, Verz.-Nr. 1.19 in Kraft.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf Metzengrasgraben“, Verz.-Nr. 1.19, bestehend aus Satzung und Begründung kann auf der Homepage der Gemeinde Geltendorf unter <https://www.geltendorf.de/bebauungsplaene-geltendorf> eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung Geltendorf, Schulstraße 13, 82269 Geltendorf während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltendorf, den 25.09.2025

Robert Sedlmayr  
1. Bürgermeister



<b>Dienstzeiten:</b> Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Zusätzlich Montag Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 14.30 Uhr bis 18.00 geschlossen!	Uhr Uhr	<b>Bekanntmachung durch Veröffentlichung:</b> online am 25.09.2025 offline am 25.10.2025 DMS-Dokumenten-Nr. 110499
---	---	------------	---